

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an das Bundespersonal für das Jahr 1918.

(Vom 3. Dezember 1917.)

Im Hinblick auf die durch den Krieg hervorgerufene Verteuerung der Lebenshaltung bewilligten Sie erstmals am 3. Oktober 1916 auf unsern Antrag den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Bundes, einschliesslich der Bundesbahnen, Teuerungszulagen für die Jahre 1916 und 1917. Da sich infolge der fortschreitenden Teuerung die Zulagen für das Jahr 1917 als unzulänglich erwiesen hatten, ergänzten Sie Ihren vorgenannten Beschluss durch denjenigen vom 24. Juni 1917, wonach für das Jahr 1917 über die bereits beschlossenen Zulagen hinaus noch ausserordentliche Kriegsbeihilfen bzw., soweit Arbeiter der eidgenössischen Militärverwaltung in Betracht kamen, Konjunkturzulagen gewährt wurden. Die bewilligten Zuschüsse betragen:

1916

für Verheiratete: bis Fr. 2499 Fr. 112. 50, von Fr. 2500 bis Fr. 3399 Fr. 93. 75, zuzüglich einer Kinderzulage von Fr. 18. 75 bis zu einem Dienstehkommen von Fr. 3999 für jedes Kind unter 16 Jahren;

für Ledige mit Unterstützungspflicht: bis Fr. 3399 Fr. 75;

1917

für Verheiratete: bis Fr. 2499 Fr. 525 (150 + 375), von Fr. 2500 bis Fr. 3399 Fr. 500 (125 + 375), von Fr. 3400

bis unbegrenzt Fr. 375, zuzüglich einer Kinderzulage von Fr. 50 bis zu einem Dienst Einkommen von Fr. 3999 und einer solchen von Fr. 25 bei einem Dienst Einkommen von Fr. 4000 bis Fr. 6000 für jedes Kind unter 16 Jahren;

für Ledige mit Unterstützungspflicht: bis Fr. 3399 Fr. 325 (100 + 225);

für Ledige ohne Unterstützungspflicht: Fr. 225.

Zur bessern Veranschaulichung geben wir hier noch den Höchstbetrag der einem Beamten, Angestellten oder Arbeiter in den Jahren 1916 und 1917 ausgerichteten Gesamtzulage an.

Diese betrug:	1916	1917
für einen Verheirateten mit drei Kindern unter 16 Jahren	Fr. 169	Fr. 675
für einen Ledigen mit Unterstützungspflicht	75	325
für einen Ledigen ohne Unterstützungspflicht	—	225

Für 1917 wurden in gewissen Fällen die angegebenen Höchstbeträge noch überschritten, und zwar infolge der im Bundesbeschluss vom 24. Juni 1917 enthaltenen Bestimmung, wonach beim fest angestellten und ausschliesslich im Dienste des Bundes tätigen Personal (die Arbeiter inbegriffen) mit einem Dienst Einkommen von weniger als Fr. 1800 die ausserordentliche Kriegsbeihilfe gegebenenfalls bis auf diesen Betrag zu erhöhen sei.

Dem nicht ständigen Personal wurden jeweilen Zuschüsse im Verhältnis zu seiner Dienstzeit verabfolgt.

Die sich für den Bund aus den vorerwähnten Massnahmen ergebende finanzielle Belastung betrug für das Jahr 1916 2,4 Millionen Franken. Für 1917 wurde die Gesamtausgabe auf 14,1 Millionen Franken geschätzt.

* * *

Schon unsere Botschaft vom 12. Juni 1917 betreffend die Ausrichtung von ausserordentlichen Kriegsbeihilfen enthielt verschiedene Angaben über die seit dem Beginn des Weltkrieges eingetretene allgemeine Teuerung. Da die Lebensbedingungen sich in den letzten Monaten noch ungünstiger gestaltet haben, war es angezeigt, wiederum statistisches Material zu sammeln, um sich ein annähernd richtiges Bild von der andauernden Aufwärtsbewegung der Preise der Lebensmittel und Bedarfsartikel

machen und um gestützt darauf die richtigen Schlussfolgerungen für die Bemessung der Kriegsteuerungszulagen für das nächste Jahr ziehen zu können.

Der Verband Schweizerischer Konsumvereine holt regelmässig bei den ihm angehörenden Konsumgenossenschaften Preisberichte ein. Die Erhebung erstreckt sich auf 56 Artikel, für welche Durchschnittspreise für das ganze Land und nach 14 wirtschaftsgeographischen Gesichtspunkten ausgeschiedenen Landesgegenden ermittelt werden. Man hat es also hier mit durchaus zuverlässigen Ermittlungen zu tun.

Laut einer auf Grund dieser Arbeiten in Nr. 42 vom 20. Oktober 1917 des Organes des genannten Verbandes veröffentlichten Notiz über den „Stand der Lebenskosten im September 1917“ sind die Preissteigerungen durchschnittlich seit 1. Juni 1914 bis September 1917 für folgende Artikelgruppen die nachstehenden:

	%
Milch und Milchprodukte	47,6
Speisefette und Öle	192,5
Zerealien	100,6
Hülsenfrüchte	128,6
Fleisch	114,1
Eier	180,0
Kartoffeln	35,7
Zucker und Honig	158,4
Diverse Nahrungsmittel	42,3
Diverse Bedarfsartikel	110,3

Eine ähnliche Tabelle über die Steigerung der Preise der hauptsächlichsten Lebensmittel und Bedarfsartikel in 33 grösseren schweizerischen Gemeinwesen ¹⁾ hat das eidgenössische statistische Bureau zusammengestellt. Die zahlreichen Einzelübersichten, auf die sich die nachstehenden Angaben stützen, befinden sich bei den Ihren Kommissionen zur Verfügung gehaltenen Akten. Die so von Mai 1914 bis November 1917 festgestellten Preiserhöhungen sind folgende:

¹⁾ Die Angaben stammen von den Polizeibehörden folgender Gemeinden: Aarau, Arbon, Baden, Basel, Bern, Biel, La Chaux-de-Fonds, Chur, Frauenfeld, Freiburg, Genf, Glarus, Herisau, Lausanne, Liestal, Locle, Lugano, Luzern, Neuenburg, Olten, Pruntrut, Rorschach, St. Gallen, St. Immer, St. Moritz, Schaffhausen, Schwyz, Sitten, Solothurn, Visis, Winterthur, Zürich, Zug.

Artikel	Durchschnittlicher Preiszuschlag nach dem halbmonatlichen Preisbulletin des schweiz. statistischen Bureau		
	Mai 1914 bis Mai 1917	Mai 1917 bis November 1917	Mai 1914 bis November 1917
	%	%	%
Schweinefleisch, frisches	89,0	16,4	119,7
Speck, geräucherter, magerer	119,5	21,2	164,9
Schweineschmalz, inländisches	161,7	22,0	219,7
Nierenfett, rohes	205,1	28,0	287,6
Ochsenfleisch mit Knochen	102,6	7,7 ¹⁾	86,1
Vollbrot	72,2	12,1	93,0
Vollmehl	67,8	11,7	86,7
Vollmilch	40,0	0,5	40,6
Tafelbutter	51,2	11,7	69,1
Emmentalerkäse, I. Qualität	37,4	9,6	50,2
Trinkeier, inländische	122,1	44,2	217,1
Maisgries	106,5	14,4	134,6
Teigwaren, prima, offen	88,1	18,8	123,5
Würfelizeucker aus Säcken, im Anbruch	126,6	12,5	157,2
Kartoffeln, inländische	—	—	70,8
Gaskoks, mittelgrob	60,7	65,8	163,8
Briketten	58,5	56,8	144,6
Anthraziteier	89,5	37,8	166,5
			November 1915 bis Nov. 1917
Weisse Bohnen	—	33,2	83,9
Gelbe Erbsen	—	26,1	42,0
Äpfelschnitze	—	23,9	70,5
Birnen, gedörrte	—	19,6	114,4
Tafelbirnen	—	—	30,0
Äpfel, saure	—	—	57,5
			April 1914 bis November 1917
Tannenholz in Scheiten	—	—	55,6
Buchenholz in Scheiten	—	—	56,8

Die Zahlen der beiden vorhergehenden Zusammenstellungen können selbstverständlich nicht die gleichen sein, da sie aus verschiedenen Quellen stammen, nicht die nämlichen Zeiträume umfassen und auch nicht überall dieselben Gegenstände betreffen. Dennoch zeigt eine nähere Betrachtung der zwei Tabellen, dass

¹⁾ In der Periode Mai 1917 bis November 1917 ist auf Ochsenfleisch eine Preiserniedrigung von 7,7 % eingetreten.

deren Angaben gar nicht eine so grosse Verschiedenheit aufweisen, wie man auf den ersten Blick geneigt wäre anzunehmen. Vereinigt man nämlich gleichartige Artikel der Übersicht des eidgenössischen statistischen Bureaus, welche zusammen einer Artikelgruppe der Zusammenstellung des Verbands der Konsumvereine ungefähr entsprechen mögen, und stellt man die beiderseitigen Preissteigerungen einander gegenüber, so ergeben sich folgende Resultate:

Artikel bzw. Artikelgruppen	Preissteigerung nach den Angaben des	
	Verbands der Konsumvereine	eidg. statistischen Bureaus
	%	%
Milch und Milchprodukte	47,6	
Vollmilch, Tafelbutter, Emmentalerkäse		53,2
Speisefette und Öle	192,5	
Speck, Schweineschmalz, Nierenfett		224,1
Zerealien	100,6	
Vollbrot, Vollmehl, Maisgries		104,8
Fleisch	114,1	
Schweinefleisch, Ochsenfleisch		102,9
Eier	180,9	
Trinkeier		217,1
Zucker und Honig	158,4	
Wüfelzucker aus Säcken im Anbruch		157,2
Kartoffeln	35,7	
Kartoffeln, inländische		70,6
Hülsenfrüchte	128,6	
Weisse Bohnen, gelbe Erbsen		62,9

Einen erheblichen Unterschied erzeugen nur die Positionen Kartoffeln und Hülsenfrüchte. Er erklärt sich mit Bezug auf die Kartoffeln zum Teil wohl dadurch, dass die Erhebungen des statistischen Bureaus nur die inländischen Produkte berücksichtigen. Was die Hülsenfrüchte anbetrifft, so ist zu bemerken, dass die betreffende Artikelgruppe der Tabelle des Verbands der Konsumvereine wohl noch andere Früchte dieser Art umfasst als die, über welche das statistische Bureau berichtet; auch mag hier die Jahreszeit eine Rolle spielen, indem die Statistik des Verbands der Konsumvereine nur bis in den September reicht, diejenige des eidgenössischen statistischen Bureaus dagegen sich bis in den November des laufenden Jahres erstreckt.

Die übrigen Zahlen aber ergeben im grossen und ganzen eine Übereinstimmung, die bei der Verschiedenartigkeit der beiden Aufnahmen geradezu auffallend ist und die wohl den besten Beweis für die Zuverlässigkeit der zutage geförderten Resultate bildet und damit sichere Anhaltspunkte zur Schätzung der ausserordentlichen Teuerung verschafft.

Um die Einwirkung der Preisverschiebungen auf das Budget einer bescheidenen Haushaltung beurteilen zu können, versuchte der Verband der Konsumgenossenschaften bei seiner vorerwähnten Erhebung die Jahresausgabe einer fünfköpfigen Familie zu ermitteln. Indem die quantitative Aufwendung einer fünfköpfigen Normalfamilie während eines Jahres nach einem vom volkswirtschaftsstatistischen Bureau der Liga für Verbilligung der Lebenshaltung aufgestellten Schema anhand der Septemberpreise in eine Jahresausgabensumme umgerechnet wurde, gelangte man zu einem Betrage von Fr. 2,004.14. Diese Indexziffer veränderte sich von Quartal zu Quartal seit Kriegsausbruch wie folgt:

		Fr.	%
1914	1. Juni	1,043. 63	100,0
	1. September	1,071. 12	102,6
	1. Dezember	1,120. 13	107,3
1915	1. März	1,189. 36	114,0
	1. Juni	1,237. 10	118,6
	1. September	1,255. 55	120,8
1916	1. Dezember	1,315. 17	126,0
	1. März	1,350. 02	129,4
	1. Juni	1,455. 92	139,5
1917	1. September	1,500. 48	143,8
	1. Dezember	1,543. 40	148,5
	1. März	1,648. 17	157,9
	1. Juni	1,865. 67	179,7
	1. September	2,004. 14	192,0

Es wäre aber ein Irrtum, anzunehmen, dass die vorstehenden Ziffern die Gesamtjahresausgaben einer fünfköpfigen Familie darstellen und als ausschliesslicher Massstab zur Feststellung der Teuerung der Lebenshaltung dienen können. Sie umfassen wahrscheinlich nicht einmal den ganzen Nahrungsbedarf, jedenfalls sind darin nicht enthalten die Ausgaben für Beleuchtung (Gas, elektrisches Licht), Kleider, Schuhe, Wohnungsmiete, Steuern, Versicherung und Verschiedenes. Diese Aufwendungen mit Ausnahme des Schuhwerks, dessen Preis um zirka 100 % gestiegen ist, und der Militärpflichtersatzsteuer, die bekanntlich verdoppelt wurde,

haben sich nicht so sehr verteuert wie die in den vorstehenden Zusammenstellungen aufgeführten Artikel. In Betracht zu ziehen ist auch die Abgabe von Lebensmitteln zu billigen Preisen an Familien mit bescheidenem Einkommen, welche Vergünstigung nach einer Schätzung im Haushaltbudget einer fünfköpfigen Familie eine Minderausgabe von Fr. 160 bedeuten soll. Sodann sind zu berücksichtigen die Einschränkungen, die man sich freiwillig auferlegt, die Verbrauchsverschiebungen und die staatlichen Rationierungen. Andererseits aber darf man nicht vergessen die Verschlechterung der Qualität der Lebensmittel und Bedarfsartikel, welche vielfach einen erheblichen Mehrverbrauch und damit nicht unbedeutliche Mehrausgaben im Gefolge hat. Wenn wir alle diese Faktoren sorgfältig gegeneinander abwägen, so gelangen wir heute zu einer Schätzung der Verteuerung der Lebenshaltung für eine mittlere Familie auf 70 bis 80% gegen 50 bis 60% im Mai.

* * *

Der Zeitpunkt dürfte nun gekommen sein, wo über die im Jahre 1918 zu gewährenden Zulagen Beschluss gefasst werden sollte. Unter dem Druck der stets zunehmenden Teuerung, über deren Umfang man sich anhand der vorstehenden Übersichten hinreichend orientieren kann, hat sich die Lage des Personals, namentlich desjenigen der untern Besoldungsklassen, in der letzten Zeit bedeutend verschlimmert, und es erscheint daher eine rasche und wirksame Hilfe als unbedingt notwendig.

Vom Föderativverband eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter ist bereits anfangs November eine vom 6. gleichen Monats datierte Eingabe eingegangen, in der folgende Hauptpostulate aufgestellt werden:

1. Ausrichtung einer Grundzulage von Fr. 60 im Monat an das gesamte eidgenössische Personal, ohne Rücksicht auf die Besoldungen und den Familienstand.
2. Ausrichtung von Kinderzulagen von Fr. 10 pro Monat und Kind bis zu einer Besoldung von Fr. 6000.
3. Ausrichtung einer Familienzulage.

Gleichzeitig wird angeregt, dass die Grundzulage und die Kinderzulage jeweilen mit der monatlichen Besoldung mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1918 ausbezahlt, und dass dem im Tagelohn beschäftigten Personal die Betreffnisse als Zuschlag zum Tagelohn an den üblichen Zahltagen ausgerichtet werden. Hinsichtlich der Familienzulage wird der Wunsch ausgesprochen, dass sie im Lauf des Jahres in einem noch zu vereinbarenden

Zeitpunkt verabfolgt und nach dem Dienst Einkommen des einzelnen in der Weise abgestuft werde, dass die niedrigsten Besoldungen mit einer höheren Zulage als die mittlern und obern bedacht würden. Dadurch, dass für die Festsetzung des Betrages der Familienzulagen ein späterer Zeitpunkt in Aussicht genommen wird, soll die Möglichkeit geschaffen werden, einer im Laufe des Jahres 1918 eintretenden Verschärfung der Teuerung Rechnung zu tragen. Daneben enthielt die Eingabe noch andere Postulate, wie die Ausdehnung der Kinderzulage auf Kinder bis zum 18. Altersjahre und die besondere Berücksichtigung der Kinder, die durch Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig sind.

Wir haben nicht ermangelt, die Forderungen des Personals einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Auch wurde der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äussern.

Auf Grund sorgfältiger Berechnungen würde die Durchführung dieser Vorschläge, ohne Berücksichtigung der Familienzulage, über deren Höhe sich der Föderativverband noch nicht ausgesprochen hat, für das Personal der Bundesverwaltung eine Ausgabe von mindestens 24 Millionen und für das der Bundesbahnen eine solche von über 31 Millionen Franken, also insgesamt mehr als 55 Millionen Franken, erfordern. Dazu käme die Familienzulage, deren Ausmass der Föderativverband erst in einem Zeitpunkt vorschlagen möchte, in dem die das nächste Jahr zu gewärtigende Teuerung in vollem Umfang bekannt geworden wäre. Diese Familienzulage würde die Ausgaben um eine stattliche Reihe weiterer Millionen erhöhen. Nachdem im Budget für 1918, das mit einem Defizit von rund 60 Millionen Franken abschliesst, die Teuerungszulagen an das eidgenössische Personal — ohne das der Bundesbahnen — auf 15 Millionen Franken veranschlagt wurden, würde die volle Berücksichtigung der Anträge des Föderativverbandes diesen Fehlbetrag um mehr als 10 Millionen Franken erhöhen. Der von uns bereits in der Einleitung zur Budgetbotschaft besonders hervorgehobene Ernst der Finanzlage und die ganz unsichere Zukunft gestatten uns aber nicht, die Verantwortung für eine derartige Vermehrung des schon jetzt ausserordentlich bedenklichen Budgetdefizites zu übernehmen. Die Forderungen des Personals erscheinen uns aber auch, abgesehen von der Finanzfrage, als zu weitgehend, namentlich wenn man in Berücksichtigung zieht, was bis jetzt auf dem gleichen Gebiet von den Kantonen und Gemeinden, deren Finanzen nicht im gleichen Masse wie diejenigen des Bundes vom Kriege in Mit-

leidenschaft gezogen wurden, geleistet worden ist und geleistet wird.

Endlich sei noch bemerkt, dass wir das Prinzip, wonach die Grundzulage Fr. 720 pro Jahr für alle Beamten, Angestellten und Arbeiter, ohne Rücksicht auf deren Besoldung, betragen soll, nicht als befriedigend betrachten. Nachdem mit der Tatsache einer ganz bedeutenden Geldentwertung, die zweifelsohne in einem gewissen Umfang auch nach dem Kriege bestehen bleiben wird, gerechnet werden muss, dürfte es unseres Erachtens richtiger sein, die Grundzulage in Prozenten nach der Höhe des Dienst-einkommens zu berechnen und den besondern Verhältnissen des minder besoldeten Personals durch die Entrichtung höherer Kinder- und Familienzulagen Rechnung zu tragen. Dadurch würde man sich auch bezüglich der Ausrichtung der Zulagen wieder dem Prinzip etwas nähern, dass der Gehalt als Äquivalent der Arbeitsleistung zu betrachten und dass die Qualität der Arbeit bei der Gehaltsbemessung zu berücksichtigen sei.

Diesen Grundsätzen würde folgende Neuordnung der Zulagen für das Jahr 1918 entsprechen:

1. Grundzulage: 15 % des bezogenen Gehalts oder Lohnes, mindestens aber Fr. 375.
2. Familienzulage:
 - a. Fr. 250 für Verheiratete bis zu Gehältern von Fr. 3600 und von da an fallend um Fr. 25 auf je Fr. 100 Gehalt;
 - b. für Ledige mit Unterstützungspflicht die Hälfte der unter a erwähnten Zulage.
3. Kinderzulage: Fr. 75 pro Kind und Jahr bis zu Gehältern von Fr. 4500 und von da an fallend um Fr. 5 auf je Fr. 100 Gehalt.

Die Zulagen wären vom Gehalt, wie er Ende 1917 bezogen wurde, also ohne Anrechnung der im Jahr 1918 eintretenden periodischen Besoldungserhöhungen und Beförderungszulagen, zu berechnen und monatlich gleichzeitig mit der ordentlichen Besoldung bzw. mit dem Lohne auszubezahlen.

Diese unsere Auffassung wird auch von der Generaldirektion der Bundesbahnen geteilt, wie aus nachstehendem Auszug aus ihrer Vernehmlassung über die für 1918 zu bewilligenden Kriegsteuerungszulagen hervorgeht. Nachdem sie festgestellt hat, dass die Gutheissung der Begehren des Föderativverbandes für die Bundesbahnen eine Belastung von 31,2 Millionen Franken im Jahre ergeben würde, eine Summe, zu der noch die besondere

Aufwendung für die Familienzulage käme, die sich auch bei bescheidenem Ausmasse angesichts des gewaltigen Personalbestands der Bundesbahnen in die Millionen belaufen dürfte, führt sie aus, dass sie, ganz abgesehen von diesem finanziellen Bedenken, auch aus grundsätzlichen Erwägungen der vom Förderativverbände vorgeschlagenen Lösung nicht zustimmen könne. Sie begrüsse es, dass für die Ausrichtung der ausserordentlichen Zulagen eine Grundlage gefunden worden sei, die geeignet erscheine, nicht nur die Existenzverhältnisse des den untern Besoldungs- und Lohnklassen angehörenden Personals zu verbessern, das für eine Familie zu sorgen oder den Unterhalt von Angehörigen zu bestreiten habe, sondern im Hinblick auf die veränderten Geld- und Wertverhältnisse gleichzeitig einen etwelchen Ausgleich für die von unten bis oben unzureichend gewordenen Gehalts- und Lohnansätze zu bringen imstande sei. Damit werde einer künftigen Besoldungs- und Lohnrevision vorgearbeitet.

In erster Linie erscheine es zweckmässig, dass sowohl nach dem Vorschlage des eidgenössischen Finanzdepartements als auch nach dem Begehren des Förderativverbands für das Jahr 1918 an Stelle der zwei verschiedenen ausserordentlichen eine einzige in monatlichen Raten auszurichtende Zulage in Aussicht genommen werde. Dieses Verfahren bedeute für die grosse Mehrzahl des Personals, das zur Bestreitung seiner Ausgaben für den Lebensunterhalt auf monatliche oder vierzehntägige Gehaltszahlung angewiesen sei, gegentüber dem bisherigen Zahlungsmodus eine Wohltat. Soweit das Taglohnpersonal in Frage komme, erleichtere die gleichzeitige Bezahlung mit dem Taglohn der Verwaltung die Rekrutierung von Arbeitskräften und werde eine Reihe von Schwierigkeiten beseitigen, die mit dem bisherigen System der Löhnung verbunden gewesen seien.

Ein wesentlicher Vorzug der Lösung des Finanzdepartements sowohl vor der bisherigen als auch vor der vom Förderativverbände befürworteten Ordnung werde von der Generaldirektion der Bundesbahnen auch in dem Umstande erblickt, dass sie dem doppelten Zweck, einerseits der Notunterstützung des den untersten Gehalts- und Lohnklassen angehörenden Personals und andererseits dem zufolge der Geldentwertung nötig gewordenen Gehaltsausgleich, gerecht zu werden suche.

Dem allgemeinen Gehaltsausgleich solle die nach einem festen Prozentsatze des Gehaltes oder Lohnes zu bestimmenden Zulage dienen. Dadurch unterscheide sie sich wesentlich von dem Zuschusse nach dem Vorschlage des Förderativverbandes,

der einheitlich für das gesamte Personal auf Fr. 60 im Monat hätte festgesetzt werden sollen. Wenn man im Grundsatz darüber einig sei, dass mit Rücksicht auf die seit Festsetzung der Gehälter und Löhne des eidgenössischen Personals eingetretene Verteuerung der allgemeinen Lebenshaltung, bzw. die Geldentwertung, vorderhand nur ein billiger Ausgleich möglich sei, so könne wohl in der Hauptsache einzig ein prozentualer Zuschlag zu den Gehältern und Löhnen in Frage kommen. Da die Besoldung als Äquivalent der Arbeitsleistung zu betrachten sei, erscheine es verfehlt, diesen Ausgleich in der Form eines einheitlichen, von der Höhe des Gehaltes ganz unabhängigen Zuschlages durchzuführen, weil dadurch der organische Aufbau des Besoldungsgesetzes und der Gehaltsordnung gestört und der notwendige Unterschied in der Vergütung der einzelnen Arbeitsleistungen zum Teil aufgehoben, zum Teil verringert würde. Dass auf diese Weise der Staat und die öffentliche Verwaltung tüchtige Beamte verlieren und mehr und mehr mit mittelmässigen Arbeitskräften vorlieb nehmen müssten, liege auf der Hand. Die Generaldirektion der Bundesbahnen sei aber der Meinung, dass für die Bekleidung staatlicher Stellen heute nur tüchtige Arbeitskräfte gut genug seien; darin erblicke sie auch die beste Ökonomie der öffentlichen Verwaltung hinsichtlich der Rekrutierung ihres Personals. Von diesen Erwägungen aus befürworte sie in erster Linie die Ausrichtung einer prozentualen Zulage für das gesamte eidgenössische Personal, womit, wie bereits erwähnt, die auf den Zeitpunkt der Rückkehr normaler Verhältnisse zu versparende allgemeine Revision der Gehälter und Löhne vorbereitet werden könne. Auch das Personal werde kaum verlangen, dass dieser prozentuale Zuschlag in der Höhe der gegenwärtig bestehenden Verteuerung der Lebenshaltung festgesetzt werde, denn auch jetzt noch gelte, nur in vermehrtem Masse, was die Generaldirektion schon in ihrem Berichte an das eidgenössische Finanzdepartement vom 8. Mai 1917 ausgeführt habe, dass, von wenigen Ausnahmen abgesehen, sich jeder Einzelne seit geraumer Zeit genötigt sehe, seine Lebenshaltung zu vereinfachen und die Ausgaben nach Möglichkeit einzuschränken. Auch vom Staatsbeamten dürfe daher erwartet werden, dass er die Teuerung als eine der vielen unabwendbaren Folgen des Krieges hinnehmen werde und die Vorteile zu schätzen wisse, die eine gesicherte Lebensstellung mit regelmässigem Einkommen in der gegenwärtigen unsichern Zeit biete.

Bei der Festsetzung der Höhe des prozentualen Zuschlages werde vielmehr davon auszugehen sein, dass jedem einzelnen,

ohne Rücksicht auf den Zivilstand, wegen der anhaltenden und bei weiterer Fortdauer des Krieges immer unerträglicher werdenden Verteuerung der Lebenshaltung im kommenden Jahre eine über das bisherige Mass hinausgehende Unterstützung gewährt werden müsse. Andererseits scheine es aber auch nötig, darauf Bedacht zu nehmen, dass der künftigen Besoldungsrevision nicht durch Ansätze vorgegriffen werde, die sich später als zu hoch erweisen und dadurch die Besoldungsrevision für den Bund zu einer allzu schweren Last gestalten müssten. Von diesen allgemeinen Gesichtspunkten aus betrachtet, halte die Generaldirektion der Bundesbahnen einen Ansatz von 15 % als ausreichend, namentlich in Würdigung des Umstandes, dass den Angehörigen der untersten Besoldungsklassen, d. h. für Einkommen unter Fr. 2500, eine Zulage von Fr. 375 garantiert werden solle.

Dem Charakter der Notunterstützung entsprechen Familien- und Kinderzulagen, die nur bis zu einer bestimmten obren Grenze verabfolgt werden und auf die Zivilstandsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter Rücksicht nehmen. Dass die Familienzulage, wenigstens zur Hälfte, auch den Ledigen mit Unterstützungspflicht gewährt werde, erscheine mit Rücksicht auf den Charakter der Zulage gegeben; immerhin sei die Differenzierung gegenüber dem Verheirateten begründet, weil diesem rechtlich und ethisch der vollständige und alleinige Unterhalt seiner Frau obliege, während eine solche Pflicht gegenüber unterstützungsbedürftigen Verwandten nicht in gleichem Masse bestehe. Die Generaldirektion der Bundesbahnen könne denn auch diesen Ansätzen, die den Zweck verfolgen, dem minder besoldeten Personal, dessen Existenzverhältnisse durch die prozentuale Zulage nicht in ausreichendem Masse verbessert werden, eine weitergehende Berücksichtigung angedeihen zu lassen, ihre Zustimmung erteilen. Aus der Verbindung der Familien- und Kinderzulage mit der prozentualen Zulage ergebe sich für das unterste Personal, soweit Familien und Kinder in Betracht fallen, eine durchschnittliche Erhöhung des bisherigen auf Grund der beiden Zulagen ausgerichteten Gehalts- und Lohnzuschusses um Fr. 150. Für einen Angestellten mit zwei Kindern, der einen Gehalt von Fr. 2500 und weniger beziehe, erreiche beispielsweise die gesamte Zulage für 1918 Fr. 775, gegenüber Fr. 625 im Jahre 1917. Es werde also durchwegs eine erhebliche Aufbesserung Platz greifen. Dem Charakter der Notstandsunterstützung entsprechend, betrachte die Generaldirektion der Bundesbahnen Familien- und Kinderzulage als ausserordentliche Zuschüsse an die Kosten der Lebenshaltung und damit als Leistungen, die bei

einer kommenden Besoldungsrevision ausser Betracht fallen müssten. Unter dieser Voraussetzung falle es der Generaldirektion leichter, diese bei der grossen Zahl des Personals finanziell stark ins Gewicht fallenden Ansätze zu befürworten.

Wir haben den Ausführungen der Generaldirektion der Bundesbahnen, denen auch die ständige Kommission des Verwaltungsrats beigestimmt hat, hier einen breiten Raum gelassen, einmal weil sie sich mit unserer Auffassung decken und dann besonders auch, weil wir Wert darauf legen, die Leitung des weitaus grössten Bundesbetriebs an dieser Stelle zum Worte kommen zu lassen.

* * *

Wenn auch die Genehmigung unserer Anträge keineswegs hinreichen würde, um die Verteuerung der Lebenshaltung, die, wie bereits erwähnt, für eine mittlere Familie seit Kriegsbeginn auf 70—80% veranschlagt werden kann, wett zu machen, so lehrt doch ein Blick auf die dieser Botschaft beigefugte Tabelle I, dass die Zulagen so bemessen sind, dass es dem Personal bei weiser Einteilung und Sparsamkeit möglich ist, mit Ehren durch die schwere Zeit hindurch zu kommen. So würden einer Familie mit drei erwerbsunfähigen Kindern und einem Diensteinkommen von Fr. 1800 eine Grundzulage von Fr. 375, eine Kinderzulage von Fr. 225 und eine Familienzulage von Fr. 250 oder insgesamt Teuerungszulagen im Betrage von Fr. 850 ausgerichtet, so dass sich die Besoldung dieser Familie im Jahre 1918 von Fr. 1800 auf Fr. 2650 erhöhen würde. Die Kinderzulage, die bis zu einer Besoldung von Fr. 4500 für eine Familie mit drei Kindern unter 16 Jahren nach der Vorlage Fr. 225 beträgt, erreicht bei einer Besoldung von Fr. 5900 nur noch Fr. 15. In rascherer Degression fällt die Familienzulage. Sie beträgt bei einer Besoldung von Fr. 3600 noch Fr. 250 und endigt bei einer solchen von Fr. 4500 mit Fr. 25. Diese Berechnungsart ermöglicht es, dem Personal der untern Besoldungsschichten in weitem Masse entgegenzukommen.

Aus der Tabelle II sind die Gehälter ersichtlich, die sich, von 100 zu 100 Franken abgestuft, für Diensteinkommen von Fr. 1800 bis Fr. 6200 im Jahre 1918 für Ledige ohne und Ledige mit Unterstützungspflicht, sowie für Familien mit 1, 2 und 4 Kindern ergeben würden.

Die Tabelle III endlich veranschaulicht die für 1918 in Aussicht genommenen Zulagen in absoluten Zahlen und Prozenten, die bei einem Diensteinkommen von Fr. 1800, 2000, 3000, 4000, 5000 und 6000 für einen Ledigen ohne Unterstützungspflicht, für einen Ledigen mit Unterstützungspflicht, sowie für Familien

ohne Kinder und solche mit einem Kind bis zu zehn Kindern in Aussicht genommen sind. Während die Zulage für einen Ledigen ohne Unterstützungspflicht bei einer Besoldung von Fr. 1800 = Fr. 375 oder 20,84 % beträgt, beläuft sie sich für einen Ledigen mit Unterstützungspflicht auf Fr. 500 (27,77 %), für eine Familie ohne Kinder auf Fr. 625 (34,72 %), für eine Familie mit drei Kindern auf Fr. 850 (47,22 %) und für eine Familie mit zehn Kindern auf Fr. 1375 (76,39 %). Für Ledige ohne Unterstützungspflicht fällt der Prozentsatz der Zulage von 20,84 %, bei einem Dienst Einkommen von Fr. 1800, auf 15 % bei einem solchen von Fr. 6000. Je grösser die Zahl der Kinder einer Familie ist, desto grösser ist auch der prozentuale Unterschied der Gesamtzulage zwischen den untern und obern Gehaltsstufen. So sinkt der Prozentsatz der Gesamtzulage einer Familie mit einem Kind von 38,88 %, bei einem Dienst Einkommen von Fr. 1800, auf 15 % bei einem solchen von Fr. 6000; bei drei Kindern fällt der Prozentsatz von 47,22 auf 15 und bei zehn Kindern gar von 76,39 auf 15 %.

Was den Grundsatz anbelangt, auch den Beamten mit einer Besoldung von Fr. 6000 und darüber eine 15 %ige Zulage zu gewähren, so möchten wir schon jetzt bemerken, dass es sich durchwegs um Beamte in verantwortungsvollen Stellen handelt, um Beamte, an deren Tatkraft, Kenntnisse und Intelligenz hohe Anforderungen gestellt werden. Abgesehen von Billigkeitsgründen ist es nichts mehr als klug, diesen Beamten ein den an sie gestellten Anforderungen wenigstens teilweise entsprechendes Entgegenkommen zu beweisen, um zu verhindern, dass gerade die tüchtigsten Leute aus dem Bundesdienst austreten und sich der wesentlich bessere Gehälter zahlenden Privatindustrie zuwenden. Um ferner dem Einwand zu begegnen, die Zuerkennung einer Grundzulage von 15 % der Besoldung an Beamte mit einem Dienst Einkommen von Fr. 6000 und darüber könnte mit Rücksicht auf die Höhe des Betrages Bedenken erregen, bleibt zu erwähnen, dass in der Bundesverwaltung — also das Personal der Bundesbahnen nicht mitgerechnet — von einem Personal von rund 27,000 Köpfen nur 420 Mann in Betracht kommen. Mehr als die Hälfte davon bezieht Fr. 6000—6999 und weitere 110 Mann beziehen Fr. 7000 bis 8,000, usw. Die Zulagen dieser 420 Beamten würden etwa Fr. 400 000 betragen.

* * *

Nach den Vorschlägen des Föderativverbandes würden sich die Zulagen ohne die erst im Lauf des Jahres 1918 festzusetzende Familienzulage folgendermassen gestaltet haben:

Bei einem Dienstlein- kommen von	für Ledige		für Familien				
	ohne Unterstützungspflicht	mit	ohne Kinder	mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 Kindern	mit 10 Kindern
Fr. 1 800	Fr. 720 % 40,00	720 40,00	720 40,00	840 46,66	960 53,33	1080 60,00	1920 106,66
3 000	% 24,00	24,00	24,00	28,00	32,00	36,00	64,00
6 000	% 12,00	12,00	12,00	14,00	16,00	18,00	32,00
10 000	7,2 %						

Wenn zu den vom Föderativverband geforderten Ansätzen noch eine Familienzulage, wie sie unser Entwurf vorsieht, hinzugerechnet würde — und es steht zu erwarten, dass der Föderativverband wohl kaum eine niedrigere verlangen wird — so würden sich folgende Zahlen ergeben:

Bei einem Dienstlein- kommen von	für Ledige		für Familien				
	ohne Unterstützungspflicht	mit	ohne Kinder	mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 Kindern	mit 10 Kindern
Fr. 1 800	Fr. 720 % 40,00	845 46,94	970 53,88	1090 60,55	1210 67,22	1330 73,88	2170 120,55
3 000	% 24,00	28,17	32,88	36,88	40,88	44,88	72,88
6 000	% 12,00	12,00	12,00	14,00	16,00	18,00	32,00
10 000	7,2 %						

Die Vorschläge könnten wir bei allem Verständnis für die schwierige Lage des Personals und dem Wunsche, ihm soweit als möglich entgegenzukommen, nicht zu den unsern machen.

Die von uns in Aussicht genommene Festsetzung der Teuerungszulagen für das Jahr 1918 würde für das Personal der Bundesverwaltung ungefähr 22,6 und für das der Bundesbahnen rund 25,6 oder insgesamt 48,1 Millionen Franken ausmachen, gegenüber 55—60 Millionen Franken, die den Forderungen des Föderativverbandes entsprechen würden.

Trotzdem die Aufbringung einer Summe von 48,1 Millionen Franken besonders im Hinblick auf die sehr gespannte Finanzlage eine gewaltige Belastung des Bundes bildet, zaudern wir nicht, Ihnen unsere Vorschläge zur Annahme zu empfehlen. Wir tun dies im Bewusstsein, eine soziale Pflicht gegenüber dem Personal zu erfüllen, das in schwerer Zeit und oft unter Aufbietung seiner höchsten Tatkraft dem Lande treue Dienste geleistet hat und auch fernerhin leisten wird. Wir tun es auch aus dem Gefühl der Verantwortung gegenüber dem Volke heraus, das das grösste Interesse an einem leistungsfähigen, arbeitsfreudigen und pflichteifrigen Bundespersonal hat.

* * *

Der Entwurf zu dieser Botschaft war zum grössten Teile schon gedruckt als uns von der Generaldirektion der Bundesbahnen mitgeteilt wurde, dass der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 30. November abhin mehrheitlich zur Befürwortung folgender Änderungen gelangt sei:

1. die Grundzulage von 15 % des Gehalts oder Lohnes solle mindestens Fr. 450 — statt Fr. 375 — betragen und die Höchstzulage solle auf Fr. 1200 — statt auf volle 15 % des Gehalts — festgesetzt werden;
2. die Familienzulage sei bei Gehältern über Fr. 3600 stufenweise um Fr. 15 — statt Fr. 25 — für je Fr. 100 Gehalt zu verkürzen.

Wir konnten uns nicht entschliessen, diesem Wunsche zu entsprechen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Erhöhung des Minimums der Grundzulage von 15 % der Besoldung, bzw. des Lohnes der Beamten, Angestellten und Arbeiter auf Fr. 450 würde für die Bundesverwaltung im engeren Sinne eine Ausgabenvermehrung von ungefähr 1,8, für die Bundesbahnen eine solche von annähernd 2,4 Millionen Franken zur Folge haben. Auch die stufenweise Verkürzung der Familienzulage bei Gehältern über Fr. 3600 um Fr. 15 statt Fr. 25 würde eine Mehrbelastung von etlichen hunderttausend Franken bedeuten. Angesichts der wenig erfreulichen Finanzlage des

Bundes ist es uns nicht möglich, die Verantwortung für diese Mehrausgaben zu übernehmen, und zwar namentlich mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei den Bundesbahnen; denn während zur Deckung der Bedürfnisse des eigentlichen Bundeshaushalts durch Erweiterung der Steuerhoheit der Eidgenossenschaft eine Reihe ergiebiger Einnahmequellen erschlossen werden können, steht uns zur Vermehrung der Einkünfte der Bundesbahnverwaltung kein anderes Mittel zur Verfügung als die Erhöhung der Tarife, die bekanntlich gewisse Grenzen nicht überschreiten darf. Durch die Begrenzung der Grundzulage auf Fr. 1200 würden anderseits nur wenige Tausend Franken eingespart und dies dazu noch auf Kosten der Billigkeit gegenüber einer ganz kleinen Zahl von Beamten, auf denen während der Kriegszeit eine viel grössere Verantwortlichkeit und Arbeitslast ruht als dies in normalen Zeiten der Fall war.

Wir empfehlen Ihnen daher die unveränderte Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes. Anstände und Einsprachen, die sich beim Vollzug ergeben würden, wären wie bisher vom Bundesrat bzw. von der Generaldirektion der Bundesbahnen zu erledigen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 3. Dezember 1917.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
 Der Bundespräsident:
Schulthess.
 Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen für das Jahr 1918.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 1917,

beschliesst:

Art. 1. Den Beamten und Angestellten des Bundes, einschliesslich der Bundesbahnen, sowie den ständig in eidgenössischen Anstalten und Werkstätten beschäftigten Arbeitern, mit Ausnahme der Arbeiter der eidgenössischen Militärverwaltung, werden für das Jahr 1918 folgende Kriegsteuerungszulagen bewilligt:

- a. eine Grundzulage von 15 % des auf Ende 1917 bezogenen Gehalts oder Lohnes, mindestens aber Fr. 375 ;
- b. eine Familienzulage von Fr. 250 für Verheiratete bis zu Gehältern von Fr. 3600 und von da an sinkend um Fr. 25 auf je Fr. 100 Gehalt ;
- c. eine Zulage von Fr. 75 an Verheiratete pro Kind und pro Jahr bis zu Gehältern von Fr. 4500 und von da an sinkend um Fr. 5 auf je Fr. 100 Gehalt.

An Verwitwete und Geschiedene, die einen eigenen Haushalt haben, wird die gleiche Familien- und Kinderzulage ausgerichtet wie an Verheiratete.

Ledige, die erwerbsunfähige Eltern, Grosseltern oder Geschwister nachweislich dauernd unterhalten, beziehen die Hälfte der obigen Familienzulage.

Für die Kinderzulage fallen nur die Kinder unter 16 Jahren in Betracht, die im Haushalt leben oder anderweitig untergebracht sind oder unterhalten werden.

Art. 2. Den Arbeitern der eidgenössischen Militärverwaltung werden wiederum an Stelle der vorstehenden Kriegsteuerzulagen für das Jahr 1918 Konjunkturzulagen, und zwar vom 1. Januar 1918 hinweg, verabfolgt. Die Konjunkturzulagen werden vom Bundesrat auf Antrag des Militärdepartements bestimmt und den Kriegsteuerungszulagen möglichst angepasst.

Art. 3. Die vorstehenden Kriegsteuerungszulagen und Konjunkturzulagen treten an Stelle der durch die Bundesbeschlüsse vom 3. Oktober 1916 und 27. Juni 1917 bewilligten Kriegsteuerungszulagen, Kriegsbeihilfen und Konjunkturzulagen. Sie werden in monatlichen Raten jeweilen mit dem Gehalt oder Lohn ausbezahlt. Für das im Taglohn beschäftigte Personal sind die Zulagen in das Tagesbetreffnis umzurechnen und mit den jeweiligen Lohnzahlungen auszurichten.

Art. 4. Sofern das Jahresdiensteinkommen des festangestellten, das ganze Jahr ausschliesslich im Dienst des Bundes beschäftigten Personals, Kriegsteuerungszulagen inbegriffen, weniger als Fr. 1800 beträgt, sind die Zulagen bis zur Erreichung dieses Betrages zu erhöhen.

Art. 5. Soweit es sich um das Personal der schweizerischen Bundesbahnen handelt, werden bei der Berechnung des Dienst-einkommens die Nebenbezüge in dem für die Pensions- und Hilfskasse anrechenbaren Betrag berücksichtigt.

Art. 6. Für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die mehreren Verwaltungen angehören, ist das gesamte Diensteinkommen massgebend.

Art. 7. Der Bundesrat und die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen werden ermächtigt, dem nicht ausschliesslich im Dienste des Bundes stehenden Personal und dem Aushilfspersonal im Verhältnis zu seinen Dienstleistungen ebenfalls Kriegsteuerungszulagen zu gewähren.

Art. 8. Für die nach dem 1. Januar 1918 in den Dienst des Bundes oder der Bundesbahnen getretenen Beamten, Angestellten und Arbeiter werden die Kriegsteuerungszulagen im Verhältnis zur Dienstzeit berechnet und nur dann verabfolgt, wenn die Dienstzeit mindestens drei Monate beträgt.

Art. 9. Zur Auszahlung der Kriegsteuerungszulagen, einschliesslich der Konjunkturzulagen an die Arbeiter der Militärverwaltung, werden dem Bundesrat und der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen die nötigen Kredite eröffnet.

Art. 10. Der Bundesrat und die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen werden mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, soweit es die ihnen unterstellten Verwaltungen betrifft.

Art. 11. Anstände und Einsprachen, die sich beim Vollzug dieses Bundesbeschlusses ergeben, werden vom Bundesrat und von der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen endgültig erledigt, soweit es die ihnen unterstellten Verwaltungen betrifft.

Art. 12. Gegenwärtiger Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft.

Berechnung*Table I.*

des Dienst Einkommens einer Familie mit drei Kindern nach folgenden Grundsätzen:

Grundzulage: 15 % der Besoldung, wenigstens aber Fr. 375.

Kinderzulage: a. bis Fr. 4500 = Fr. 75;

b. bei einer Besoldung von Fr. 4501 bis Fr. 6000 für je Fr. 100 Besoldung = Fr. 5 weniger Zulage.

Familienzulage: a. bis Fr. 3600 = Fr. 250;

b. bei einer Besoldung von Fr. 3601 bis Fr. 4500 Fr. 25 weniger Zulage für jedes Hundert Franken Besoldung.

Dienst- einkommen ohne Zulagen	Zulagen				Dienst- einkommen mit Zulagen
	Grund- zulage	Kinder- zulage	Familien- zulage	Insgesamt	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1800	375	225	250	850	2650
1900	375	225	250	850	2750
2000	375	225	250	850	2850
2100	375	225	250	850	2950
2200	375	225	250	850	3050
2300	375	225	250	850	3150
2400	375	225	250	850	3250
2500	375	225	250	850	3350
2600	390	225	250	865	3465
2700	405	225	250	880	3580
2800	420	225	250	895	3695
2900	435	225	250	910	3810
3000	450	225	250	925	3925
3100	465	225	250	940	4040
3200	480	225	250	955	4155
3300	495	225	250	970	4270
3400	510	225	250	985	4385
3500	525	225	250	1000	4500
3600	540	225	250	1015	4615
3700	555	225	225	1005	4705
3800	570	225	200	995	4795
3900	585	225	175	985	4885
4000	600	225	150	975	4975
4100	615	225	125	965	5065
4200	630	225	100	955	5155
4300	645	225	75	945	5245
4400	660	225	50	935	5335
4500	675	225	25	925	5425
4600	690	210	—	900	5500

Dienst- einkommen ohne Zulagen	Diensteinkommen mit Zulagen					
	eines Ledigen		einer Familie			
	ohne Unterstützungspflicht	mit	ohne Kinder	mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 4 Kindern
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2600	2990	3115	3240	3315	3390	3540
2700	3105	3230	3355	3430	3505	3655
2800	3220	3345	3470	3545	3620	3770
2900	3335	3460	3585	3660	3735	3885
3000	3450	3575	3700	3775	3850	4000
3100	3565	3690	3815	3890	3965	4115
3200	3680	3805	3930	4005	4080	4230
3300	3795	3920	4045	4120	4195	4345
3400	3910	4035	4160	4235	4310	4460
3500	4025	4150	4275	4350	4425	4575
3600	4140	4265	4390	4465	4540	4690
3700	4255	4367,5	4480	4555	4630	4780
3800	4370	4470	4570	4645	4720	4870
3900	4485	4572,5	4660	4735	4810	4960
4000	4600	4675	4750	4825	4900	5050
4100	4715	4777,5	4840	4915	4990	5140
4200	4830	4880	4930	5005	5080	5230
4300	4945	4982,5	5020	5095	5170	5320
4400	5060	5085	5110	5185	5260	5410
4500	5175	5187,5	5200	5275	5350	5500
4600	5290	5290	5290	5360	5430	5570
4700	5405	5405	5405	5470	5535	5665
4800	5520	5520	5520	5580	5640	5760
4900	5635	5635	5635	5690	5745	5855
5000	5750	5750	5750	5800	5850	5950
5100	5865	5865	5865	5910	5955	6045
5200	5980	5980	5980	6020	6060	6140
5300	6095	6095	6095	6130	6165	6235
5400	6210	6210	6210	6240	6270	6330
5500	6325	6325	6325	6350	6375	6425
5600	6440	6440	6440	6460	6480	6520
5700	6555	6555	6555	6570	6585	6615
5800	6670	6670	6670	6680	6690	6710
5900	6785	6785	6785	6790	6795	6805
6000	6900	6900	6900	6900	6900	6900
6100	7015	7015	7015	7015	7015	7015
6200	7130	7130	7130	7130	7130	7130
usw.						

Betrag

Tabelle III.

der Zulagen nach den am Kopf der Tabelle I angegebenen Grundsätzen in absoluten Zahlen und in Prozenten.

Bei einem Dienst- einkommen von	betragen die Zulagen in absoluten Zahlen und in Prozenten bei													
	Ledigen		Familien											
	ohne Unterstützungspflicht	mit	ohne Kinder	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern	5 Kindern	6 Kindern	7 Kindern	8 Kindern	9 Kindern	10 Kindern	
Fr.														
1800	Fr. 375 % 20,84	500 27,77	625 34,72	700 38,88	775 43,06	850 47,22	925 51,38	1000 55,55	1075 59,72	1150 63,88	1225 68,06	1300 72,22	1375 76,39	
2000	Fr. 375 % 18,75	500 25,00	625 31,25	700 35,00	775 38,75	850 42,50	925 46,25	1000 50,00	1075 53,75	1150 57,50	1225 61,25	1300 65,00	1375 68,75	
3000	Fr. 450 % 15,00	575 19,17	700 23,33	775 25,83	850 28,33	925 30,83	1000 33,33	1075 35,83	1150 38,33	1225 40,83	1300 43,33	1375 45,83	1450 48,33	
4000	Fr. 600 % 15,00	675 16,87	750 18,75	825 20,62	900 22,50	975 24,37	1050 26,25	1125 28,12	1200 30,00	1275 31,87	1350 33,75	1425 35,62	1500 37,50	
5000	Fr. 750 % 15,00	750 15,00	750 15,00	800 16,00	850 17,00	900 18,00	950 19,00	1000 20,00	1050 21,00	1100 22,00	1150 23,00	1200 24,00	1250 25,00	
6000 *) usw.	Fr. 900 % 15,00	900 15,00	900 15,00	900 15,00	900 15,00	900 15,00	900 15,00	900 15,00	900 15,00	900 15,00	900 15,00	900 15,00	900 15,00	

*) Für höhere Dienstehkommen als Fr. 6000 kommt nur noch die Grundzulage von 15 % in Betracht.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Ausrichtung von
Kriegsteuerungszulagen an das Bundespersonal für das Jahr 1918. (Vom 3. Dezember
1917.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	818
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1917
Date	
Data	
Seite	765-788
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 569

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.